

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.19

RICHTLINIEN

zur Einrichtung eines Jugendgemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz

vom

22.11.2001

Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz

§ 1 Grundsatz

Bei der Stadt Vaihingen an der Enz wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass **mindestens 25 zulässige Bewerbungen eingehen und dass** sich mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. **Wird diese Bewerberzahl nicht erreicht, wird eine Jugendgemeinderatswahl nicht durchgeführt.** Wird die notwendige Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht gebildet.

§ 2 Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren können und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein soll hierdurch gefördert werden.

§ 3 Aufgaben

Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt zuständig ist. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen. Aktuelle Themen können auch von der Stadtverwaltung eingebracht werden.

§ 4 Zusammensetzung

Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Für die Stellvertretung des Oberbürgermeisters gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 5 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnern/innen gewählt. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner/innen der Stadt Vaihingen an der Enz, die am Tage der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Vaihingen an der Enz wohnen.

§ 7 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände.

Wahlbewerber/innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Mitglieder der Wahlorgane – mit Ausnahme des Oberbürgermeisters – sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zu unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 8 Wahlausschuss

Für die Wahl des Jugendgemeinderats bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeisters als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzer/innen und in gleicher Zahl Stellvertreter/innen. Die Hälfte der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/innen bestellt werden.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und mindestens 2 der Besitzer/innen anwesend sind.

§ 9 Wahlvorstände

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden ein oder mehrere Wahlvorstände durch den Oberbürgermeister bestellt. Ein Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzendem/r, seinem/r Stellvertreter/in und mindestens 2 weiteren Beisitzern/innen.

Die Hälfte der Beisitzer/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/innen bestellt werden.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Wahlvorsteher/in oder Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/innen sind vom/von der Wahlvorsteher/in durch Bürger/innen oder Einwohner/innen, die für den Jugendgemeinderat wahlberechtigt sind, zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 10 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stadtverwaltung kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen. Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung.

Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung spätestens am Tag vor der Wahl, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses, endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 11 Bewerbungen

Die Wahl des Jugendgemeinderats hat der Oberbürgermeister spätestens 3 Monate vor dem **letzten Tag der Wahlzeit** öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält **die Wahlzeit**, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.

Bewerbungen können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung seinen/ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf oder Stand und seine/ihre Anschrift anzugeben und zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl, die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Die Bewerbung ist vom/von der Bewerber/in und von einem/r Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht die für Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Stellt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen zu beseitigen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet spätestens 2 Monate vor dem Wahltag über ihre Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

§ 12 Stimmzettel

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Adresse der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 13 Wahlzeit

Die Wahlzeit zur Abgabe der Wahlbriefe wird durch den Gemeinderat festgesetzt. **Die Wahlzeit beträgt mindestens 2 Wochen.**

§ 14 Wahlhandlung

Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag der Wahlzeit bis 24.00 Uhr beim Wahlamt der Stadtverwaltung eingegangen sein.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts

Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 20 Stimmen.

Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimmen nur für die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/innen abgeben.

Der/die Wähler/in kann einzelnen Bewerbern/innen bis zu 3 Stimmen geben.

§ 16 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich hergestellt sind;
- keine gültigen Stimmen enthalten;
- auf dem die zulässige Stimmenzahl 20 überschritten ist;
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
- die beleidigende Hinweise enthalten.

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können;
- die auf einen Bewerber entfallen, der nicht auf dem Stimmzettel vorge-druckt ist;
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden;
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

Die nichtgewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen 2 Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der/die als nächster Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz.

§ 19 Amtszeit, Nachrücken

Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt **3 Jahre**.

Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Vaihingen an der Enz aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.

Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

§ 20 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung

Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden dem Oberbürgermeister zugeleitet.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und dessen Ausschüsse kann der Jugendgemeinderat dem Gemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderats als sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen.

Der Jugendgemeinderat tagt nach Bedarf. Es sollten jedoch jährlich mindestens 3 Sitzungen stattfinden. Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht gewährt.

Vaihingen an der Enz, den 22. November 2001

Kälberer
Oberbürgermeister